

RS Vwgh 1996/9/24 94/13/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG;

EStG 1972 §68 Abs1;

EStG 1972 §68 Abs3;

EStG 1988 §68 Abs1;

EStG 1988 §68 Abs2;

EStG 1988 §68 Abs4;

Rechtssatz

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Kollektivvertrages können mit ihren Arbeitszeitregelungen die Vereinbarung der vom Arbeitnehmer geschuldeten Gesamtstundenanzahl in einem Überstundenpauschalübereinkommen deswegen nicht ersetzen, weil es den Parteien eines Arbeitsvertrages frei steht, zugunsten des Arbeitnehmers von diesen Bestimmungen abzuweichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130237.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at